Wien, Donnerstag den 17. October 1878. XI. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wahrung der verwaltungsrechtlichen Competenz gegenüber einem illegal gefällten Besitzstörungserkenntnisse eines königl. ungar. Bezirksgerichtes.

Die Gutsbesitzerin Frau E. K. zu M. in Croatien ließ im vorigen Sommer einen Steg über den Grenzbach S. errichten, welcher Steg auf steiermärkischem Gebiete auf der Wiese des A. O. in der Gemeinde St. auslief.

Für die Duldung des Betretens seiner Wiese forderte O. Schadloshaltung und wendete sich, nachdem die Forderung unberücksichtigt blieb, sodann an die Gemeindevertretung von St. um Abhilfe.

Der Gemeinde-Ausschuß beschloß in der Sitzung vom 7. August 1877 einstimmig, den primitiv hergestellten Steg bis an die Mitte abzubrechen, welcher Beschluß auch am selben Tage noch ausgeführt wurde.

Hierüber belangte die Gutsbesitzerin von M. den A. O., G. D. (Gemeinderath) und A. H. (Gemeinde-Vorsteher) wegen Besitzstörung und wurden diese mit Urtheil des königl. Bezirksgerichtes P. vom 13. August 1877, Nr. 2404 der Besitzstörung schuldig erkannt, auch zugleich verurtheilt, den Steg wieder herzustellen, jeder weiteren Störung bei Vermeidung einer Geldstrafe von 200 fl., eventuell 40tägigem Arrest sich zu enthalten und der Klägerin die auferlaufenen Proceßkosten per 43 fl. 49 kr. zu vergüten.

Die Betreffenden recurrirten dagegen nicht, weil sie das auswärtige Gericht für incompetent hielten, dagegen wendete sich die Gemeinde St. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft R., mit dem Ersuchen, den commissionellen Augenschein vorzunehmen und die Sache zur Austragung zu bringen.

Die Bezirkshauptmannschaft hielt die Commission, wozu der königl. Vicegespann von K., sowie die Gutsinhabung M. eingeladen wurden, am 17. September 1877 in St., am 18. September in M. unter Intervenirung des Vertreters der Gemeinde M. ab.

Da die Bezirkshauptmannschaft und das Vicegespannamt über die weiter zu ergreifenden Schritte sich nicht einigen konnten, legte der Bezirkshauptmann den Verhandlungsact mit Hinblick auf § 70 des Wasserrechtsgesetzes der Statthalterei zur Entscheidung vor.

Die Statthalterei fand sich veranlaßt, den Act dem Ministerium des Innern vorzulegen und dessen Ingerenz in Anspruch zu nehmen. Die Statthalterei ging nämlich von nachstehender Auffassung aus:

„Nachdem laut des Befundes der Sachverständigen die Tragbäume des in Frage stehenden Steges auf den beiderseitigen Ufern und in der Mitte auf 2 Stützen ruhen, welche auf den Wasserlauf keinen Einfluß haben, ist dieser Fall nach dem Wasserrechtsgesetze nicht zu behandeln.

Es kommt nun zu erörtern, ob dieser Streit privatrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur in dem einem oder dem anderen Wege zur Austragung gelangen soll.

Dem Grundbesitzer O. wäre es zweifellos freigestanden, die Besitzstörungsklage gegen die Gutsinhabung in M. bei dem k. k. Bezirksgerichte in D. anzubringen, und es wäre die civilgerichtliche Competenz eingetreten. Wie aber die Sache nun vorliegt, hat sich dieselbe jedoch nicht aus einer civilgerichtlichen Klage, sondern vielmehr aus einem in einer öffentlichen Angelegenheit gefaßten Beschluße der Gemeinde St. entwickelt. Daß die genannte Gemeinde zu einem Vorgehen in der in Rede stehenden Angelegenheit competent war, kann unschwer begründet werden. Die Gemeinde hat — abgesehen von den anderen Motiven — ohne Zweifel ein eminentes Interesse, zu verhindern, daß durch längeren Gebrauch ein öffentlicher Weg gegen ihren Willen entstehe, da ihr im Sinne des § 24, Punkt 3 der Gemeindeordnung die Pflicht zur Erhaltung öffentlicher Wege obliegt. Wollte man der Gemeinde das Recht absprechen, sich gegen eine ihrem Willen zuwider erfolgende Entstehung eines öffentlichen Weges zu schützen, so würde damit ebensowohl ihrer Wirkungssphäre wie ihren ökonomischen Interessen nahegetreten. — Es sind aber auch noch andere Motive, welche der Gemeinde zu einem diesfälligen Vorgehen das Recht einräumen, ja sogar die Pflicht auferlegen, — nämlich die ihr obliegende Handhabung der Flurpolizei und Sicherheitspolizei. Was insbesondere die letztere betrifft, so kann kaum geleugnet werden, daß es der Gemeinde unmöglich gleichgiltig sein kann, ob und wo neue Wege und Flußübergänge entstehen; es wird vielmehr behauptet werden können, daß es der Gemeinde zustehen muß, gegen ihren Willen errichtete öffentliche Communicationen nicht zu dulden, — zumal wenn dieselben eine Verbindung über die Gemeindemarkung — in dem vorliegenden Falle sogar über die Grenze des Staates — hinaus herstellen soll.

Aus dieser Erwägung ergibt sich der Schluß, daß die Gemeinde St. zur Fassung des am 7. August v. J. zu Stande gekommenen Beschlusses berechtiget war. Wenngleich sich nun dieser Beschluß als materiell correct darstellt, so muß doch zugegeben werden, daß die Gemeinde bei der Durchführung desselben nicht in legaler Weise vorgegangen ist, — denn es wurde dieser Beschluß weder der hiedurch berührten Partei intimirt, noch wurde — obwohl eine Gefahr im Verzuge nicht vorhanden war — die Rechtskräftigwerdung der gedachten Anordnung abgewartet.

Mit Rücksicht auf den oben geführten Nachweis über die verwaltungsrechtliche Natur des vorliegenden Streites, dann im Hinblick auf den Umstand, daß das croatische Bezirksgericht auch territorial über dessen Wirkungssphäre hinausgegriffen hat, stellt sich das gedachte Urtheil in einer doppelten Beziehung als illegal dar. Wäre dieses Urtheil von einem österreichischen Gerichte gefällt worden, so stünde es außer allem Zweifel, daß dasselbe mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 48 der Civil-Jurisdictionsnorm niemals in Rechtskraft erwachsen könnte und wäre auch die formelle Beseitigung desselben ohne alle Schwierigkeit zu bewirken.

Der Umstand, daß bei dem vorliegenden Urtheile nebst der Incompetenz in sachlicher Beziehung auch noch eine territoriale Incompetenz vorhanden ist, macht die Behebung des erwähnten illegalen Erkenntnisses, — welche allerdings nur im qua i internationalen Wege durchgeführt werden kann — gewiß nicht minder nothwendig. Die Beseitigung dieses Urtheils stellt sich um so dringender dar, wenn erwogen wird, daß nach der auf Grund des Justiz-Ministerialerlasses vom 23. September 1862, Z. 9627, bestehenden Uebung, auf Urtheile ungarischer (somit auch croatischer) Gerichte von Seite der österreichischen Gerichte die Execution ohne alle Beschränkung und ohne das rücksichtlich anderer ausländischer Urtheile vorgeschriebene Prüfungsverfahren ertheilt wird. Die zwangsweise Durchführung des in Rede stehenden incompetenten und illegalen Erkenntnisses würde aber in der Gemeinde ohne Zweifel eine nicht unbedeutende Bewegung hervorrufen, die von ernsten Consequenzen begleitet sein könnte.

Diese öffentlichen Rücksichten mußten nun die Statthalterei veranlassen, den Act in Vorlage zu bringen, und die Ingerenz des Ministeriums in Anspruch zu nehmen."

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 11. Juli 1878, Z. 8672, in der Sache Nachstehendes eröffnet:

„Das Ministerium theilt die Anschauung der k. k. Statthalterei, daß die Abbrechung dieses Steges zunächst als eine verwaltungsrechtliche, dem Erkenntniß der Gerichte entzogene Angelegenheit zu betrachten sei, und daß selbst abgesehen hievon das von dem königl. Bezirksgerichte P. in Croatien gefällte diesbezügliche Besitzstörungs-Erkenntniß eine Verletzung des Territorialprincipes in sich schließe.

Gegen dieses incompetent gefällte auswärtige Erkenntniß haben aber die Geklagten die ihnen zu Gebote gestandenen Rechtsmittel nicht zur Geltung gebracht und läßt sich derzeit von einer Beschwerdeführung bei den königl. croatischen Behörden ein Erfolg kaum versprechen.

Es würde sich daher um die weitere Frage handeln, was sich zur Beseitigung oder Sistirung der Vollstreckungsanordnungen des k. k. Bezirksgerichtes D. auf österreichischem Gebiete vorkehren lasse.

Nachdem aus den vorgelegten Acten nicht zu ersehen ist, wie weit diese Anordnungen gediehen sind, kann sich in dieser Richtung nur auf einige allgemeine Bemerkungen beschränkt werden.

Nach der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 23. September 1862, Z. 9627, wird der um Vollstreckung ersuchte Richter allerdings den Vollzug des rechtskräftigen ungarischen Erkenntnisses auf das in Oesterreich liegende Vermögen ohne vorgängliche Prüfung unbedingt vorschreiben. Daß jedoch das Vorgehen des österr. Richters kein rein maschinenmäßiges sein kann, zeigt schon der Umstand, daß er angewiesen ist, nur zur Vollstreckung „rechtskräftiger" Erkenntnisse die Hand zu bieten und daß daher nicht beabsichtigt sein konnte, ihn zum Vollzuge des Erkenntnisses auch dann zu verhalten, wenn ihm klar ist, daß dasselbe schon seiner Beschaffenheit nach nun und nimmermehr die Rechtskraft zu erlangen fähig war.

Der Vollstreckungsbescheid des österreichischen Gerichtes ist also eine richterliche Verfügung, wie alle anderen, gegen welche, wenn sie eine fremde Rechts- oder Competenz-Sphäre bedroht, die sonst zulässigen Wege der Abhilfe offen stehen müssen.

Im vorliegenden Falle können es nur Motive des öffentlichen Rechtes sein, auf welche der Antrag auf Vernichtung der in Oesterreich ergangenen Executionsverfügungen gestützt werden kann.

Dieser Antrag könnte sowohl von den betheiligten Privaten als auch von den Verwaltungsbehörden, und zwar von den ersteren mittelst Beschwerde bei dem, dem österreichischen Bezirksgerichte vorgesetzten Oberlandesgerichte, eventuell dem obersten Gerichtshofe gestellt werden.

Eine solche Beschwerde unterscheidet sich immerhin von dem gewöhnlichen Recurse und stellt sich vielmehr als eine Anzeige an das höhere Gericht dar, um dieses zu veranlassen, von Amtswegen die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes durch das untere Gericht gestörte Ordnung wieder herzustellen.

Nichts scheint zu hindern, daß das höhere Gericht hier auch dann Abhilfe schaffe, wenn auch die gewöhnliche Recursfrist schon abgelaufen sein sollte.

Die Betretung des eben angedeuteten Weges der Beschwerde an das höhere Gericht wäre jedoch den Executen zu überlassen.

Ein ämtliches Einschreiten von Seite der Staatsverwaltung bei den höheren Gerichten an Stelle der säumigen Parteien, oder die Einleitung von Verhandlungen mit den croatischen Behörden zur Wahrung der politischen Competenz stellte sich dagegen nicht als empfehlenswerth dar, weil in letzterer Beziehung ein Erfolg mit Bestimmtheit nicht vorauszusehen ist, und weil überhaupt im vorliegenden Falle die Gemeinde St. bei der Durchführung ihres Beschlusses vom 7. August 1877 nicht in legaler Weise vorgegangen ist, nachdem sie ihren Beschluß, ohne die Partei zu verständigen und ohne die Rechtskräftigwerdung abzuwarten, sogleich in Vollzug setzte.

Die Aufrechthaltung des Vollzuges dieses Beschlusses wäre daher kaum möglich und wird es sonach zunächst Aufgabe der genannten Gemeinde sein, für den Fall, als sie die eigenmächtige Eröffnung der fraglichen Communication aus localpolizeilichen Gründen auch fernerhin nicht dulden will, diesen Beschluß in gesetzlicher Weise zur Geltung zu bringen.

Nach diesen Andeutungen wird die Gemeinde St. entsprechend aufzuklären sein." F. K.

Besitzstörung durch eigenmächtige Delogirung des vom Eigenthümer eines Bräu- und Gasthauses zur Ausübung der Schankgerechtigkeit vertragsmäßig bestellten, zur Verrechnung verpflichteten Wirthes seitens des ersteren nach rechtskräftiger Abweisung der Kündigung des Vertrages als eines Bestandvertrages. (§§ 5 poss. summ.; 339, 346 a. b. G. B.)

Peter Golz, Eigenthümer einer Bräuhausrealität in A. und Inhaber eines auf dieser Realität ausgeübten Gasthausgeschäftes, hatte mittelst schriftlichen Vertrages vom 4. December 1875 die Führung dieses Gasthausgeschäftes dem Joseph Kraubek übertragen und demselben zur Ausübung dieses Geschäftes die ebenerdigen Gasthaus- und Wohnlocalitäten, Keller und Garten zur unentgeltlichen Benützung überlassen, wogegen Joseph Kraubek sich verpflichtete, das Bier für den Ausschank ausschließlich nur aus dem Keller des Peter Golz zu beziehen. Die Preisbestimmung für das Bier blieb dem Letzteren vorbehalten; von jedem Hektoliter Bier hatte Kraubek eine bestimmte Provision zu beziehen, den Weinausschank und die Speisenverabfolgung sollte derselbe auf eigene Rechnung betreiben, so wie er auch das erforderliche Bedienungspersonale selbst aufzunehmen, zu verpflegen und zu entlohnen hatte. Das Gasthausgewerbe war bei der politischen Behörde auf Namen des Peter Golz und Joseph Kraubek als dessen Stellvertreter angemeldet.

Nachdem Letzterer auf Grund dieses Vertrages das Gasthausgeschäft seit mehr als einem halben Jahre ununterbrochen geführt hatte, kam es zwischen dem Contrahenten zu Differenzen, in Folge deren Peter Golz den Vertrag kündigte und nach Ablauf des Termines dieser Kündigung, welche übrigens von Kraubek nicht angenommen und durch bezirksgerichtliches Urtheil wegen Nichtvorhandensein eines Bestandverhältnisses für unstatthaft erklärt worden war, am 10. April 1877 die Gasthauslocalitäten sperren und die dem Joseph Kraubek eigenthümlichen Möbel aus den Wohnlocalitäten herausschaffen ließ, wodurch dem Letzteren die Fortführung des Geschäftes mit Benützung der fraglichen Localitäten unmöglich gemacht wurde. Joseph Kraubek hat deßhalb bei dem k. k. Bezirksgerichte in A. die Besitzstörungsklage angebracht und um Wiedereinsetzung in den ihm entzogenen Besitz des Benützungsrechts dieser Localitäten zur Ausübung des Gasthausgeschäftes gebeten. Dagegen

hat sich der Belangte Peter Golz damit vertheidigt, daß der Kläger nur sein Dienstbote war, daß derselbe nur sein (des Belangten) Geschäft betrieb, daß derselbe also auch die fraglichen Localitäten nur in seinem (des Belangten) Namen inne hatte, daß demselben der Dienstvertrag gehörig gekündiget war und dieser seine Dienste dem Dienstherrn nicht aufdrängen könne, wobei sich insbesondere auf die oberstrichterliche Entscheidung vom 5. August 1858, Z. 8522 (Sammlung von G.-U.-W. Nr. 604) bezogen wurde.

Das k. k. Bezirksgericht in A. hat mit Erkenntniß vom 13. April 1877, Z. 5494 das Klagebegehren abgewiesen, weil schon durch das Urtheil über die vorausgegangene Aufkündigung ausgesprochen sei, daß der Kläger die Localitäten nicht als Miether, sondern lediglich auf Grund eines Vertrages über entgeltliche Dienstleistungen benützte, weil zufolge des Vertrages der Belangte dem Kläger nur die Führung seines Geschäftes und zu diesem Ende die Benützung seiner Gasthauslocalitäten überlassen hatte, demnach der Kläger die Localitäten nicht im eigenen Namen, auch nicht wie ein Miether innehatte, sondern den Besitz nur für den Belangten ausüben konnte, weil endlich der Kläger durch die Sperrung der Localitäten zwar in seinem Rechte, diese benützen zu dürfen, gestört wurde, diese Störung aber nicht den Besitz einer Sache oder eines dinglichen Rechts an demselben betraf, sondern den Kläger nur in der weiteren Ausübung eines ihm aus einem rein obligatorischen Vertragsverhältnisse zustehenden Rechtes hinderte, dessen Schutz er nur mit der betreffenden Contracts- nicht aber mit der Besitzstörungsklage anstreben kann.

Auf Recurs des Klägers ist von Seite des k. k. Oberlandesgerichtes Graz mit Erkenntniß vom 19. April 1877, Z. 4260 das bezirksgerichtliche Erkenntniß abgeändert und dem Klagebegehren stattgegeben worden und zwar in der Erwägung, daß nach den §§ 311 bis 313 a. b. G. B. der Begriff des Besitzes keineswegs auf körperliche Sachen und dingliche Rechte beschränkt, der Rechtsbesitz insbesondere vielmehr schon dann vorhanden ist, wenn Jemand in der Absicht sein Recht zu gebrauchen, die einem anderen gehörige Sache mit dessen Gestattung zu seinem Nutzen anwendet, eine solche Besitzausübung aber auch bei jenen obligatorischen Rechten zutrifft, welche eine fortgesetzte Ausübung ihres Inhalts durch Benützung einer fremden Sache zulassen; in Erwägung, daß der Besitz, er mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, von Niemanden eigenmächtig gestört werden darf und der Gestörte das Recht hat, im Falle er dieses Besitzes widerrechtlich entsetzt worden ist, die Wiederherstellung des gestörten Besitzes zu verlangen (§§ 339 und 346 a. b. G. B. und §§ 2 und 5 der kais. Vdg. vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12); in Erwägung, daß der Kläger nach dem unstreitigen Ergebnisse der Verhandlung die in der Klage bezeichneten Localitäten zur Wohnung für sich und seine Dienstboten und zur Ausübung des Wirthsgeschäftes seit länger als einem halben Jahre bis zum 10. April l. J. fortwährend benützt hat, und daß ihm das Recht dieser Benützung durch den Vertrag vom 4. December 1875 vom Belangten eingeräumt worden ist; in Erwägung, daß der Belangte selbst zugesteht, am genannten Tage diese Benützung gegen den Willen des Klägers eigenmächtig durch Absperrung der Localitäten und Wegräumung der klägerischen Einrichtungsstücke aufgehoben zu haben; in Erwägung, daß für das Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und Belangten lediglich der Vertrag vom 4. December 1875 maßgebend ist, daß aber nach dem Inhalt der darin vereinbarten Bestimmungen der Kläger keineswegs als Dienstbote des Belangten angesehen werden kann, welchem die fraglichen Localitäten lediglich zum Aufenthalte während seiner Dienstesverrichtungen und zur Ausübung solcher vom Belangten als Dienstgeber angewiesen worden sind, sondern derselbe (Kläger) das Wirthsgeschäft auf eigene Rechnung auszuüben hatte und ihm behufs dieser Ausübung die fraglichen Localitäten mit den im Vertrage bezeichneten Verpflichtungen zur rechtlichen Benützung überlassen wurden, daß es sich hienach im vorliegenden Falle allerdings um die constatirte Ausübung eines Rechtsbesitzes von Seite des Klägers und dessen Störung durch den Belangten handelt, und deshalb dem Ersteren auch der nach den obenbezogenen Gesetzesbestimmungen zukommende richterliche Schutz zu gewähren ist. — In dem gegen diese Erledigung eingebrachten Hofrecurse machte der Belangte nochmals geltend, daß nach dem Wortlaute des Vertrages vom 4. December 1875 der Kläger nur zur Führung des Gasthausgeschäftes des Belangten aufgenommen wurde und nur zu diesem Zwecke die unentgeltliche Ueberlassung der Localitäten stattfand, daß daher diese Localitäten nur als Mittel zum Zwecke des Ausschankes des vom Belangten gebrauten Bieres übergeben wurden, weßhalb von der Benützung der Localitäten im eigenen Namen und Führung des Wirthsgeschäftes auf eigene Rechnung des Klägers nicht die Rede sein könne. Das gegenseitige Rechtsverhältniß sei kein Bestand- sondern ein Dienstverhältniß gewesen. Der Recurrent beruft sich auf die in einem ganz gleichen Falle erflossene oberstrichterliche Entscheidung vom 28. December 1871, Z. 15.214 (Sammlung G.-U.-W. Nr. 4379).

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 30. Mai. 1877, Z. 6102, in der Erwägung, daß in dem Besitzstörungsstreite über die rechtliche Natur und Wirkung des Vertrages vom 4. Dec. 1875 nicht abzusprechen ist, sondern vielmehr gemäß § 5 der kais. Vdg. vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12 es einzig auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des letzten factischen Besitzstandes und der erfolgten Störung ankommt; in Erwägung, daß sich der Kläger vermöge des von ihm in den fraglichen Gasthausgeschäftslocalitäten des Hauses des Geklagten bestandartig ausgeübten Machtverhältnisses im factischen Besitze der Benützungsrechte dieser Localitäten befand, welchen Besitz eigenmächtig zu stören gemäß § 339 a. b. G. B. Niemand befugt ist, und in der Erwägung, daß demzufolge in der vom Geklagten eingestandenen Handlungsweise, durch welche dem Kläger die fernere Benützung und der Genuß der ihm mit dem erwähnten Vertrage eingeräumten und von dem Kläger bis dahin factisch ausgeübten Rechte entzogen werden sollte und auch in der That unmöglich gemacht worden ist, eine Störung des Klägers in dem factischen Besitze jener Rechte erkannt werden muß, und das Begehren um richterlichen Schutz gegen solchen eigenmächtigen Eingriff in den von dem Oberlandesgerichte bezogenen Gesetzesbestimmungen vollkommen gerechtfertiget erscheint — das oberlandesgerichtliche Erkenntniß zu bestätigen befunden.

Ger.-Ztg

Das Recht zur Ausübung einer Apotheke ist ein ganz persönliches Recht und bleibt nur auf besonders befähigte Personen beschränkt. Das erwähnte Recht kann deshalb nicht den Gegenstand einer Streitführung vor dem Civilrichter begründen, hauptsächlich dann, wenn das Recht zur Ausübung der Apotheke als ein Realindustriegewerbe nicht verbunden ist mit dem Besitze einer bestimmten Personen gehörigen Sache. (Min. Vdg. vom 19. Jänner 1853 Nr. 10; §§ 58, 59 Gesetz vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl.)

Eduard F. und Genossen, als Erben des verstorbenen Ignaz F., überreichten bei dem k. k. Kreisgerichte in Görz am 7. November 1875, Nr. 11.495, eine Klage wider Rudiger K. und Genossen wegen Anerkennung des ausschließlichen Rechtes zur Ausübung einer Apotheke und um Ausübung dieses Rechtes durch einen eigenen Provisor nach vorausgegangener Erwirkung der nöthigen Verfügungen seitens der Verwaltungsbehörden.

Die erste Instanz stellte mit dem Bescheide vom 11. November 1875, Z. 11.495, die Klage wegen Gerichtsunzuständigkeit zurück und begründete ihre Erledigung durch die Erwägung, daß die Entscheidung, ob die fragliche Apotheke verkäuflich sei oder nicht, der politischen Behörde (Hofd. vom 9. August 1809) zustehe, und daß die Gestattung, eine Apotheke zu errichten, gleichfalls einen Gegenstand des Erkenntnisses der politischen Behörden bildet (Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, Z. 10) und endlich im Hinblicke auf die Vorschriften der §§ 58, 59 des Gesetzes vom 20. December 1859, Z. 227.

Auf den Recurs der Klagsseite bestätigte das k. k. küstenländische Oberlandesgericht am 23. December 1875, Z. 4621, den erstrichterlichen Bescheid in Anbetracht, daß mit der vorliegenden Klage ein Erkenntniß über die Frage begehrt wird, wem das Recht zur Ausübung der Apotheke „zum weißen Bären" in Görz gebühre, in Anbetracht, daß die Ausübung einer Apotheke ein ganz persönliches Recht bildet und besonders befähigten Personen vorbehalten ist, weshalb das erwähnte Recht den Gegenstand eines vor den Gerichtsbehörden zu verhandelnden Processes nicht begründen kann, und mit Rücksicht auf die Ministerialverordnung vom 11. Jänner 1861, Z 8, wodurch das kais. Patent vom 20. December 1859, Z. 227, in Wirksamkeit gesetzt wird, welches die Zulassung zur Ausübung eines concessionirten Gewerbes von der Bewilligung der politischen Behörde abhängig macht.

Der k. k. oberste Gerichtshof verwarf mit Entscheidung vom 4. April 1876, Z. 4035, den außerordentlichen Revisionsrecurs mit Bezugnahme auf die von der zweiten Instanz angeführten Gründe und

in Erwägung, daß gar nicht behauptet wurde, es sei das Recht zur Ausübung der Apotheke „zum weißen Bären" als ein Realgewerbe mit dem Besitze eines das Eigenthum der Kläger bildenden Hauses verbunden, in Erwägung, daß mit den Verordnungen des Staatsministeriums vom 8. Jänner 1866, Z. 22.384, ausdrücklich erklärt wurde, daß die a. h. Entschließuug vom 5. Jänner 1861, Nr. 8, sich einzig und allein auf die Unternehmung einer Apotheke nach dem § 59 des Gesetzes über die Künste und Gewerbe vom 20. December 1859, Z. 227, bezieht, nicht aber auf die persönlichen Concessionen, indem aus den Beilagen der Klage hervorgeht, daß der Vormann, der Kläger Ignaz F., von Dr. Joseph C. ebenfalls das bloß persönliche Recht zur Ausübung einer Apotheke erworben, welche zufolge den damals geltenden Gesetzen sohin von der Witwe desselben genossen wurde, und in der Erwägung, daß mit Berufung auf diese Verhältnisse die unterrichtlichen Erledigungen, durch welche die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichtsbehörden zurückgewiesen worden ist, sich als vollkommen gerechtfertigt darstellen.

Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1878.

Nr. 1. Ausgeg. am 19. Jänner.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 4 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Abdruck von Nr. 1 R. G. Bl.

Punzirungswesen:

Abdruck von Nr. 3 R. G. Bl.

Nr. 2. Ausgeg. am 1. Februar.

Allgemeines:

Verpflichtung der Exporteure von Zucker und gebrannten geistigen Flüssigkeiten zur Vergütung der Fuhr- und Reisegebühren für Dienstreisen, welche Finanzorgane anläßlich der Beamtshandlung solcher Ausfuhrsendungen unternehmen. Z. 32.683. 18. Jänner.

Gestattung des Durchlöcherns von zu kaufmännischen Rechnungen zu verwendenden Stempelmarken zu 1 Kr. und 5 Kr. zur Bezeichnung des Eigenthums. Z. 28.061. 23. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlasses von königl. griechischen Staatsangehörigen. Z. 178. 6. Jänner.

Nr. 3. Ausgeg. am 4. März.

Allgemeines:

Anrechnung der früher im k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Landwehr zugebrachten Dienstzeit. Z. 1683. 26. Februar.

Nr. 4. Ausgeg. am 27. März.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 19 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums wegen Umwandlung der in Meilen angeführten Entfernungen in den §§ 30, 31 und 34 der die Reorganisirung und Regelung der Gebühren der Finanzwache betreffenden Vorschrift vom Jahre 1869. Z. 5925. 5. März.

Nichtannahme der Einsechstel-Thalerstücke deutschen Gepräges. Z. 1184 F. M. 9. März.

Abdruck von Nr. 20 R. G. Bl.

Nr. 5. Ausgeg. am 31. März.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 23, 26 und 24 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Abdruck von Nr. 22 und 25 R. G. Bl.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 1. Jänner.

Nr. 1. Erlaß an die Landesschulräthe für Böhmen, Bukowina, Galizien, Görz und Gradiska, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Niederösterreich, Salzburg und Schlesien bezüglich der grundbücherlichen Eintragung der Schulgebäude bei Neuanlegung oder Ergänzung der Grundbücher.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

Nr. 2. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. December 1877, Z. 15.497, an die Landesschulbehörden, betreffend die Evidenzhaltung der vom Schuldienste entlassenen Lehrpersonen der Volksschulen.

Nr. 3. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. December 1877, Z. 690/C. U. M., an alle Landesschulbehörden, betreffend die Veranschlagung des im Jahre 1879 zu gewärtigenden besonderen Erfordernisses im Titel: Mittelschulen a) Gymnasien und Realgymnasien, b) Realschulen, und im Titel: Volksschulen §. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

III. Stück. Ausgeg. am 1. Februar.

Nr. 4. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. December 1877, Z. 21.540, betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeindevertretungen.

Nr. 5. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 4. Jänner 1878, Z. 16.173, zur Ergänzung der Bestimmungen der §§ 4 und 34 der Vollzugsvorschrift vom 25. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 39) zum Gesetze vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51) über die Religionsfondsbeiträge.

Nr. 6. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1878, Z. 19.982, an alle unterstehenden Behörden, Institute und Anstalten, betreffend die Anwendung der Vorschriften über die Ueberschreibung der Stempelmarken und den Vorgang beim Vorkommen stempelgebrechlicher Quittungen.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Finanzdirector in Linz Karl v. Tarnoczy anläßlich dessen Pensionirung taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe bei der Statthalterei in Brünn Johann Ritter v. Winkler und dem Bezirkshauptmann in Mährisch-Trübau, Statthaltereirathe Ferdinand Pfefferkorn, ersterem das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, letzterem den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbergrathe zu Wien Karl Matiegka anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerrathspräsidium Dr. Karl Jaeger den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanz-Obercommissär Franz Edlen v. Posch in Feldkirch taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe Johann Spizka das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Scheibbs Franz Kichler den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe und Sanitätsreferenten der Troppauer Landesregierung Med. Dr. Eduard Czeike bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Generalconsulate in Paris in Verwendung stehenden Viceconsul Karl Ritter v. Bosizio den Titel eines Consuls verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium Dr. Emil Hardt das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Controlor der k. und k. Reichs-Centralcasse Georg Lahlsperger anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kais. Rathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Jakob Igl zum Statthaltereisecretär bei der n. ö. Statthalterei, ferner den Hilfsämterdirectionsadjuncten Karl Ruzicka zum Hilfsämterdirector dann die Officiale Karl Possinger und Johann Rett zu Hilfsämterdirectionsadjuncten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Karl Swoboda zum Finanzrathe für den directen Steuerdienst in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Heinrich Bancalari zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Maximilian Knopper zum Finanz-Obercommissär der Triester Finanzdirection ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der k. k. Seebehörde in Triest in der eilften Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 240.)

Officialsstelle bei der steiermärkischen Statthalterei in der zehnten Rangsclasse, eventuell Bezirkssecretärsstelle in der zehnten oder Statthalterei-Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 243.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.